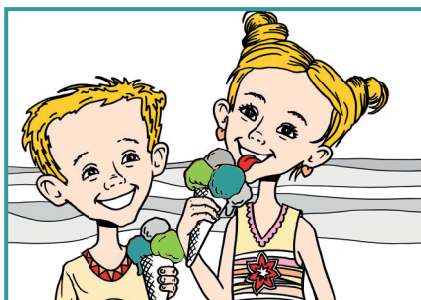




Info Brief

September 2018



„Lachen ist für die Seele dasselbe wie Sauerstoff für die Lungen.“

Louis de Funès (1914 - 1983)

Editorial

Liebe Mandanten,
liebe Geschäftsfreunde,

was für ein Sommer! Selbst wer an der Nordsee Urlaub machte, hatte Italien quasi gleich mitgebucht. Sonne satt, und das seit Mai. Was den Landwirten zum Teil große Sorgen bereitete, freute die Winzer: Die Weinlese begann in Deutschland in diesem Jahr so früh wie nie. Schon am 6. August ging es los im rheinland-pfälzischen Lörzweiler. Kurz darauf begann die Federweißer-Saison. Für Weinkenner wird 2018 ein denkwürdiger Jahrgang werden.

Um die prickelnde Variante des gegorenen Saftes, um Schaumwein also, geht es auch in dieser InfoBrief-Ausgabe. Die Sektsteuer nämlich ist ein gutes Beispiel für eine Verbrauchsteuer. Was es damit auf sich hat, erklären wir in unserem Steuerlexikon. Sie trinken lieber Bier? Mit dem Gerstensaft beschäftigen sich gleich zwei Artikel dieses InfoBriefes. So erfahren Sie zum Beispiel, worauf Sie achten müssen, wenn Sie in Ihrer Freizeit selbst als Bierbrauer tätig werden wollen.

Ansonsten haben wir auch zu privat genutzten Firmen-Elektroautos einen Beitrag für Sie parat. Und wie ist das eigentlich, wenn Sie zu einer Luxuskreuzfahrt eingeladen werden? Wird dann Schenkungssteuer fällig? Auch das können Sie auf den folgenden Seiten nachlesen.

Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen bei der Lektüre – und natürlich einen goldenen Herbst!

Ihr Team vom Steuerquartier

Inhalt

Schlafenszeit für die Haftung der Eltern.....	2
Das privat genutzte Firmen-Elektroauto ...	2
Bier ist nicht bekömmlich ...	3
... und Bier ist auch für den Hobbybrauer steuerpflichtig	4
Nun doch: Verfassungsmäßigkeit von Nachzahlungszinsen ist zweifelhaft.....	4
Kinderliebe und Elternpflichten	5
Steuerlexikon V wie Verbrauchsteuern ...	6
Parken I: Was ist Lieferverkehr?.....	6
Parken II: Abschleppkosten bei plötzlichem Halteverbot.....	7
Wegeunfall mit Zwischenstopp	8
Impressum	8

Schlafenszeit für die Haftung der Eltern

Die Eheleute Wieselei hatten ein festes Ritual entwickelt, um bei ihrem dreieinhalbjährigen Sohn Georg die Nachtruhe einzuläuten: Jeden Abend, so auch am 14. Juni 2016, wurde der Filius gegen 18.30 Uhr in sein Bett gebracht, wo er noch ein Hörspiel hören durfte. Die tägliche Übung trug Früchte: Georg war – quasi hex, hex – stets bereits zum Ende des Hörgeräus in das Reich der Träume abgewandert.

An besagtem Junitag war Papa Wieselei um diese Zeit noch nicht zu Hause, und an Mama Wieselei ging das Hörspiel-Ritual nicht spurlos vorüber: Sie begab sich vom Kinderzimmer direkt in das elterliche Schlafzimmer, wo sie ebenfalls sogleich einschliefl. Zwischen 19 und 20 Uhr jedoch tapste Georg dann – wie spätere Ermittlungen ergaben – alleine zur Toilette. Dort benutzte er solche Mengen Toilettenpapier, dass der Abfluss verstopfte. Leider war der Spülknopf für das WC schon seit dem Einzug der Familie Wieselei nicht ganz in Ordnung. Das Wasser konnte ununterbrochen nachlaufen, wenn der Spülknopf nicht in bestimmter Weise bedient wurde. So stieg das Wasser an diesem Abend über das Fassungsvermögen des Toilettenbeckens hinaus, verteilte sich auf dem Boden, trat in den Bodenaufbau ein und tropfte aus der Decke der darunterliegenden Wohnung.

Der so entstandene Schaden summierte sich am Ende auf einen Betrag von 15.824 Euro und wurde zunächst vom Gebäudeversicherer beglichen. Der suchte jedoch schnell jemanden, der sich an den entstandenen Kosten beteiligen könnte. Da kam zunächst Georgs Mutter in Frage. Weil Georgs Eltern natürlich eine Haftpflicht-

versicherung abgeschlossen hatten, verklagte die Gebäudeversicherung also die Haftpflichtversicherung bis zum Oberlandesgericht Düsseldorf. Die Begründung: Mama Wieselei hätte ihre Aufsichtspflichten fahrlässig verletzt. Nach Meinung der klagenden Versicherung hätte sie nämlich nicht einschlafen dürfen, als ihr Sohn noch wach war. Da Georg aufgrund seiner Körpergröße nur schwer an den Spülknopf herangekommen war, sei schon deshalb eine Kontrolle durch die aufsichtsführende Mutter erforderlich gewesen. Sie hätte mindestens die Türen offenhalten und in der Einschlafphase das Verhalten ihres Sohnes in engen Intervallen kontrollieren müssen. Bei der so gebotenen mütterlichen Aufmerksamkeit wäre der Schaden ausgeblieben.

Doch wie beim Landgericht hatte die klagende Gebäudeversicherung auch beim Oberlandesgericht keinen Erfolg. Die Richter kamen zu dem Ergebnis, dass das Maß der gebotenen Aufsicht erfüllt worden war, denn in einer geschlossenen Wohnung müsse ein Dreijähriger nicht unter ständiger Beobachtung stehen. Dem Entwicklungsstand des Kindes entsprechend, sei es ausreichend, wenn sich die Aufsichtsperson in Hörweite aufhielte. Somit müsse auch der nächtliche Gang zur Toilette nicht unmittelbar beaufsichtigt werden, denn eine absolute Sicherheit sei nicht gefordert. Eine lückenlose Überwachung sei insbesondere dann nicht nötig, wenn eine vernünftige Entwicklung des Kindes und der Lernprozess im Umgang mit Gefahren gehemmt werden würden.

Die jungen Eltern können also entspannt weiterschlafen. Der nächtliche, spontane Harndrang eines Kleinkindes bleibt etwas Alltägliches und Normales und muss keine unangemessenen Sicherungsmaßnahmen auslösen.

Das privat genutzte Firmen-Elektroauto

Natürlich wissen eigentlich alle, dass der sparsame Umgang mit den natürlichen Ressourcen wichtig ist. Und natürlich weiß auch der durchschnittliche Autofahrer, dass ein Elektroauto besser ist als ein Benzin oder Diesel verbrennendes Gefährt. Doch wenn es darum geht, dass sich ein einzelnes deutsches autoanschaffendes Individuum tatsächlich für den Kauf eines Elektroautos entscheiden soll, werden die vielen „Aber“ auf den Tisch gepackt.

Einige der dann genannten Nachteile von Elektroautos sind sicherlich eher emotionaler Natur. Es gibt aber auch Hemmnisse bei der Anschaffung eines Elektroautos, die ganz objektiv vorhanden sind und sich nicht wegdiskutieren lassen. Einer dieser Nachteile sind die höheren Anschaffungskosten von Elektro- und Hybridfahrzeugen, denn die nötigen Stromspeichergeräte (Akkumulator, Batterie) kosten zusätzliches Geld. Die Folge ist ein höherer Bruttolistenpreis, der sich automatisch auch nachteilig auf die Dienstwagenbesteuerung auswirkt.

Bei diesen Gelegenheiten ist der Gesetzgeber zur Minderung der Benachteiligung gefragt – und er ist seiner Rolle auch prompt gerecht geworden. Bereits seit dem Jahr 2013 können für die Akkumulatoren von Elektrofahrzeugen und für extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge pauschale Abzüge vom Bruttolistenpreis vorgenommen werden. Die Höhe dieses pauschalen Abschlags richtet sich nach der Batteriekapazität und dem Anschaffungsjahr des Fahrzeuges. Konkret kann man im Jahr 2018 je Kilowattstunde (kWh) der Batteriekapazität 250 Euro vom Bruttolistenpreis abziehen (maximal 7.500 Euro). Nur um ein Gefühl für die Wertigkeit dieser Zahl zu bekommen (und nicht, um für dieses Fahrzeug eine Werbeplattform zu bieten), ist zu berichten, dass beispielsweise das Typenblatt für einen handelsüblichen „BMW i3s 94 Ah“ eine Nettobatteriekapazität in Höhe von 27,2 kWh ausweist. Damit reduziert sich der für die Berechnung eines Sachbezuges zu berücksichtigende Bruttolistenpreis in diesem Jahr vom Katalogpreis für dieses Auto in Höhe von 41.150 Euro um 6.800 Euro.

Diese Zahlen beziehen sich auf den Fall, dass der Sachbezug (bei Unternehmern die unentgeltliche Wertabgabe) nach der



sogenannten 1%-Methode pauschal ermittelt wird, und sie gelten auch für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (0,03% des Bruttolisteninlandspreises je Entfernungskilometer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte) und für Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung (0,002% je Entfernungskilometer und je Fahrt zwischen der auswärtigen Unterbringung und dem Hauptwohnsitz).

Als Alternative zur pauschalen 1%-Methode existiert bekanntlich die Fahrtenbuchmethode. Für die Anwendung dieser Methode benötigt man ein Fahrtenbuch, das über das gesamte Kalenderjahr hinweg ordnungsgemäß geführt wird. Dann werden die tatsächlich realisierten Fahrzeugkosten im Verhältnis zu den tatsächlich gefahrenen Kilometern aufgeteilt. Für Elektrofahrzeuge und für extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge besteht hier die steuerliche Begünstigung, dass die pauschalen Abzüge in gleicher Höhe wie bei der 1%-Methode von den Anschaffungskosten für die Berechnung der Abschreibungen getätigt werden können.

Wird die Batterie getrennt vom Fahrzeug geleast, sind die Mitarbeiter der Finanzverwaltung angewiesen, den vollen Betriebsausgabenabzug dieser Leasingraten, also auch ohne Privatanteil, zu akzeptieren. Dafür dürfen dann selbstredend die beschriebenen Pauschalen für die Akkumulatoren nicht noch zusätzlich abgezogen werden.

Offenbar ist die steuerliche Kaufstimulierung jedoch noch nicht auf dem gewünschten Niveau. Somit ist im Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2018 vorgesehen, dass in den Veranlagungsjahren 2019 bis 2021 für Elektrofahrzeuge und für extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge nur die Hälfte des Bruttolisteninlandspreises (bei der 1%-Methode) bzw. die Hälfte der tatsächlichen Anschaffungskosten (bei der Fahrtenbuchmethode) zu berücksichtigen sind. Wie die gesetzliche Regelung am (Jahres-) Ende tatsächlich aussehen wird, war bei Redaktionsschluss für diesen InfoBrief noch nicht absehbar.

Bier ist nicht bekömmlich ...

Bereits im Februar 2001 hatte das Oberlandesgericht in Hamm das Ansinnen eines Mannes aus Essen auf Schmerzens-

Wichtige Fristen & Termine

	Zahlungstermin	Schonfrist
Einkommensteuer und Körperschaftsteuer	10.12.2018	13.12.2018
	11.03.2019	14.03.2019
	11.06.2019	14.06.2019
Umsatzsteuer und Lohnsteuer	10.10.2018	15.10.2018
	12.11.2018	15.11.2018
	10.12.2018	13.12.2018
	10.01.2019	14.01.2019
Gewerbsteuer und Grundsteuer	15.11.2018	19.11.2018
	15.02.2019	18.02.2019

Die Angaben sind ohne Gewähr. Bitte beachten Sie: Die Schonfrist wird nur für Überweisungen oder bei Teilnahme am Einzugsermächtigungsverfahren gewährt. Die Frist gilt nicht bei Barzahlung.

geld abgeschmettert. Der Mann hatte eine Brauerei verklagt haben wollen, deren Bier er seit etwa 17 Jahren konsumierte und von dem er angeblich alkoholkrank geworden war. Seine Ehefrau hätte sich aus diesem Grund von ihm scheiden lassen wollen, er sei dadurch arbeitslos geworden, und nicht zuletzt hatte er dann auch noch seinen Führerschein wegen Trunkenheit am Steuer verloren. Ganz nüchtern vertrat der Mann die Ansicht, dass er vom übermäßigen Trinken abgehalten worden wäre, wenn die von ihm erworbenen Flaschen Warnhinweise zu den Gefahren des Bierkonsums getragen hätten.

Man kann nur mutmaßen, aber möglicherweise war der Mann vom Urteilsspruch einer Sammelklage in den USA inspiriert worden, die den Klägern im Jahr 2000 satte 145 Milliarden Dollar Schadensersatz zusprach. Damals wusste man natürlich noch nicht, dass dieses Urteil im Jahr 2006 vom Obersten Gericht in Florida wieder kassiert werden würde. Allerdings war das Urteil auch die Basis dafür, dass Cynthia Robinson im Jahr 2014 einen Schadensersatz in Höhe von 23 Milliarden Dollar zugesprochen bekam, weil ihr Ehemann Michael Johnson 1996, im Alter von 36 Jahren, nach dem täglichen Gebrauch von bis zu drei Päckchen Zigaretten aus dem Hause des US-Tabakkonzerns R.J. Reynolds Tobacco Co. an Lungenkrebs gestorben war.

Zugegebenermaßen sind die USA nicht nur geografisch, sondern auch in ihrem Rechtssystem weit von Deutschland entfernt. Hierzulande ist es Aufgabe der öffentlichen Einrichtungen, dafür zu sorgen, dass

die Verbraucher bereits vor dem Genuss von Produkten über Gefahren und Nebenwirkungen aufgeklärt werden. Um dieses System durchzusetzen, hatte der (selbsternannte) Verbraucherschutzverband „Verband Sozialer Wettbewerb e.V.“ auf der Homepage der „Brauerei Clemens Härle KG“ entdeckt, dass diese einige Biersorten mit einem Alkoholgehalt von 5,1%, 2,9% und 4,4% als „bekömmlich“ anpries. Dazu ist es interessant zu wissen, dass die Brauerei aus dem Allgäu bereits seit den 1930er Jahren den Werbeslogan „Wohl bekomms!“ nutzte.

Seinen Protest begründete der Verbraucherschutzverband damit, dass die Werbeaussage „bekömmlich“ eine gesundheitsbezogene Angabe wäre, die entsprechend der einschlägigen Europäischen Verordnung bei alkoholischen Getränken mit mehr als 1,2 Volumenprozent unzulässig ist. Auf diesem Wege hat der Verein aus Berlin die Brauerei im Allgäu auf Unterlassung und Erstattung von Abmahnkosten in Anspruch genommen. Dagegen wehrte sich der Geschäftsführer der Brauerei, bis das Verfahren beim Bundesgerichtshof (BGH) landete. Der Geschäftsführer argumentierte, dass Bier – anders als Wein – keine Säure enthalte und sich „bekömmlich“ lediglich auf den Geschmack beziehe, was ja wohl jeder Biertrinker wisse. Leider sahen das alle Richter bis hin zum BGH anders.

Die hohen Richter des BGH begründeten ihre Entscheidung damit, dass eine „gesundheitsbezogene Angabe“ vorliegt, wenn eine Verbesserung des Gesundheitszustands dank des Verzehrs des Lebensmittels versprochen wird. Eine Angabe ist

aber auch dann gesundheitsbezogen, wenn mit ihr zum Ausdruck gebracht wird, der Verzehr des Lebensmittels habe auf die Gesundheit keine schädlichen Auswirkungen, die in anderen Fällen mit dem Verzehr eines solchen Lebensmittels verbunden sein können. Nach den Feststellungen der BGH-Richter wird der Begriff „bekömmlich“ durch die angesprochenen Verkehrskreise als „gesund“, „zutraglich“ und „leicht verdaulich“ verstanden. Er bringt bei einer Verwendung für Lebensmittel zum Ausdruck, dass dieses im Verdauungssystem gut aufgenommen und auch bei dauerhaftem Konsum gut vertragen wird.



Auch die Richter also haben die Werbung der Brauerei Härle am Ende offenbar nicht verstanden. Mit ihrem objektiven und juristischen Verstand konnten sie nicht nachvollziehen, dass „bekömmlich“ nur den Geschmack des Bieres beschreiben sollte. Im Unterschied zum Schadensersatz für die Frau des Kettenrauchers in den USA hat man hierzulande dem Alkoholiker aus Essen aber nicht im Ansatz geglaubt, dass er keine Ahnung von den Gefahren eines exzessiven Gebrauchs des Genussmittels hatte. Somit ist es eigentlich nicht selbsterklärend, wie die Werbung der Brauerei Härle falsch verstanden werden konnte. Möglicherweise liegt es daran, dass man mit der Berufung auf einen Richterposten automatisch zum Weintrinker wird; in diesem Geschmacksbereich wird eben eher über die Qualität des Abganges debattiert.

... und Bier ist auch für den Hobbybrauer steuerpflichtig

Ergänzend zu den „Verbrauchssteuern“ im Steuerlexikon dieses InfoBriefs möchten wir Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, von folgendem Fall berichten: Gregor Gäul braut bei sich zu Hause Bier. Da er schon einmal etwas von der Biersteuer gehört hatte, wollte er sichergehen und schrieb im April 2016 seinem zuständigen Hauptzollamt (HZA) einen Brief. Darin teilte er ordnungsgemäß mit, dass er innerhalb der nächsten 12 Monate in unregelmäßigen Abständen als Hobbybrauer Bier für den Eigengebrauch bis zu einer Menge von 2 Hektolitern (hl) brauen würde. Das HZA bestätigte den Eingang der Anzeige mit Formular Nr. 2070. Dazu muss man wissen, dass die Steuerverordnung zum Biersteuergesetz vorsieht, dass Bier, das von

Haus- und Hobbybrauern in ihren Haushalten ausschließlich zum eigenen Verbrauch hergestellt und nicht verkauft wird, genau bis zu dieser Menge je Kalenderjahr von der Steuer befreit ist.

Das von Gäul hergestellte Bier war offenbar gut trinkbar, denn die im Keller hergestellte Menge Bier schwappte über die Grenze von 2 hl, und so handelte Gäul eigentlich wieder ordnungsgemäß, als er im Mai 2016 dem HZA seine Steueranmeldung über einen Steuerbetrag in Höhe von 36,90 Euro schickte. Trotzdem hatte der Hobbybrauer ein schlechtes Gewissen: Immer wieder war es passiert, dass Nachbarn an seine Tür klopfen, um auch etwas vom frisch gebrauten Bier zu bekommen. Und da den bierzapfenden Nachbarn klar war, dass die Herstellung des Bieres mit Kosten verbunden ist, fand Gäul oftmals nach dem Verabschiedungshandschlag etwas Geld in seiner Hand.

Das war sicherlich gut gemeint von den Nachbarn, aber es brachte Gäul in die Bredouille. Um wieder alles richtig zu machen, meldete er bei der Gemeinde ein Nebengewerbe an und beim HZA die Menge von 5,45 hl Bier zum ermäßigten Steuersatz von 0,4407 Euro je Grad Plato und hl. Die von ihm errechnete Biersteuer belief sich somit auf einen Steuerbetrag in Höhe von 26,43 Euro, den er an das HZA überwies. Dieses verbuchte den Überweisungsbetrag als Zahlung zur Steueranmeldung, aber es korrigierte die Steueranmeldung von Gäul und wandte den Regelsteuersatz von 0,787 Euro je Grad Plato und hl an und erließ im August 2016 einen Steuerbescheid, mit dem Gäul aufgefordert wurde, weitere Biersteuer in Höhe von 20,71 Euro nachzuzahlen. Das HZA begründete seine Entscheidung damit, dass Gäuls Brauerei keine „unabhängige Brauerei“ im Sinne des Biersteuergesetzes wäre; nur diese unabhängigen Brauereien haben einen Anspruch auf den ermäßigten Steuersatz. An dieser Stelle des Verfahrens wurde Gäuls Widerstandswille aktiviert, und er reichte Klage beim Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) ein.

Leider hatte Gäul in seinem Verfahren beim FG keinen Erfolg. Die Begründung für dessen Entscheidung ist eher verblüffend als verständlich: Bei Gäuls Bierbrauenden Gerätschaften handele es sich nicht um eine Brauerei, denn eine Brauerei im Sinne des Biersteuergesetzes ist ein Steuerlager, in dem Bier unter Steueraussetzung im Brauverfahren hergestellt und gelagert werden darf. Und ein Steuerlager ist ein Ort, an oder von dem Bier unter Steueraussetzung im Brauverfahren oder auf andere Weise hergestellt, bearbeitet oder verarbeitet, gelagert, empfangen oder versandt werden darf.

Bleibt die große Quizfrage, warum Gäuls Brauerei kein Steuerlager sein kann. Richtig! Er hatte dafür keine Erlaubnis vom HZA.

Nun doch: Verfassungsmäßigkeit von Nachzahlungszinsen ist zweifelhaft

Nicht nur in unseren InfoBriefen taucht immer wieder die Frage auf, ob die Höhe von Nachzahlungszinsen überhaupt noch rechtens ist. Wenn Steuerbescheide 15 Monate nach dem Ende des jeweiligen Veranlagungsjahres vom Finanzamt „in die Welt gesetzt“ werden, wird für jeden weiteren vollen Kalendermonat ein Zins in Höhe von 0,5 Prozentpunkten fällig, was sich über ein Kalenderjahr hinweg auf einen Zinssatz von 6% addiert. Diese Verzinsung bezieht sich dann auf den eventuell festgesetzten Nachzahlungs- oder Erstattungsbetrag. Allerdings muss man dazu anmerken, dass die Guthabenzinsen steuerpflichtig sind und Nachzahlungszinsen bei der Steuer irrelevant. Das klingt komisch, ist aber so (wir hatten vor einiger Zeit bereits darüber berichtet). Nachdem schon mehrere Versuche grandios scheiterten, die diesen Zinssatz im Vergleich zum allgemeinen Zinsniveau monierten, raffte sich nun der 9. Senat des Bundesfinanzhofes (BFH) auf, den aktuellen Zinssatz als verfassungswidrig anzusehen.

Der konkrete Fall, an dem sich nun die Rechtslage entwickeln soll, betrifft die Eheleute Hanny und Harald Petter. Im

ersten Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2009 aus dem Juni 2011 wurde die Einkommensteuer auf 159.139 Euro festgesetzt. Im Anschluss an eine Außenprüfung folgte im November 2017 ein letzter Einkommensteuerbescheid für 2009 mit einem Nachzahlungsbetrag in Höhe von 1.984.800 Euro. Die Gründe für diese nennenswerten Nachzahlung sollen an dieser Stelle keine Rolle spielen – im Grunde ging es lediglich um die Verschiebung von Einkünften aus den Jahren 2013 bis 2015 in das Jahr 2009, und auch die genaue Berechnung der Nachzahlung ist für den Sachverhalt hier ohne große Bedeutung. Jedenfalls wurden mit den Steuern auch Nachzahlungszinsen in Höhe von 240.831 Euro festgesetzt. Neben dem Einkommensteuerbescheid selbst legten die Eheleute Petter auch gegen den Zinsbescheid Einspruch ein. Über die beiden Einsprüche im Allgemeinen muss das zuständige Finanzamt noch entscheiden, aber da es die Petters mit den Zinsen genau wissen wollten, haben sie für den Zinsbescheid die Aussetzung der Vollziehung beantragt, was dann prompt erst vom Finanzamt und dann vom Finanzgericht Köln (FG) abgelehnt wurde.

Beim BFH fanden die Eheleute Petter schließlich Gehör, und das Gericht setzte wie gewünscht die Vollziehung aus. Zur Begründung ihres Urteils stuften die hohen Richter den Zinssatz zumindest für den zur Debatte stehenden Zeitraum vom 1. April 2015 bis 16. November 2017 als realitätsfern mit Blick auf den allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes ein, weil sich der tatsächliche niedrige Marktzins unterdessen verfestigt hat. Das Niedrigzinsniveau stellt sich nicht mehr als vorübergehende, volkswirtschaftstypische Erscheinung verbunden mit den typischen zyklischen Zinsschwankungen dar, sondern ist struktureller und nachhaltiger Natur. Mit einer sehr deutlichen Stichelei gegen den 3. Senat des BFH, der sich erst im November 2017 zu diesem Thema äußerte, formulierten die nun zuständigen Richterkollegen dieses 9. Senates, dass der Annahme eines verfestigten Niedrigzinsniveaus dabei nicht entgegengehalten werden könne, dass bei Kreditkartenkrediten für private Haushalte Zinssätze von rund 14% oder bei Girokontenüberziehungen Zinssätze von rund 9% anfallen, denn es handele sich um Sonderfaktoren, die nicht als Referenzwerte für ein realitätsgerechtes Leitbild geeignet seien.

Außerdem wurde dieses System der Verzinsung mit dem Steuersäumnisgesetz vom 13. Juli 1961 eingeführt, als die Digitalisierung noch nicht so weit oben auf der Aufgabenliste stand. Angesichts des seitdem gänzlich veränderten technischen Umfelds und des Einsatzes moderner Datenverarbeitungstechniken bei einer Anpassung der Zinshöhe an den jeweiligen Marktzinssatz oder an den Basiszinssatz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann heutzutage dieses Prinzip nicht mehr tragend sein.

Das Ergebnis der Initiative der Eheleute Petter ist nun, dass nicht nur die Petters, sondern praktisch die gesamte steuerzahlende Nation gespannt darauf wartet, wie der Fall in der Hauptsache weitergeht.

Kinderliebe und Elternpflichten

Aufbauend auf der Weisheit, dass man mit kleinen Kindern kleine Sorgen und mit großen Kindern große Sorgen hat, möchten wir von zwei Fällen berichten, die zu juristischen Geplänkeln bei Oberlandesgerichten (OLG) führten.

Der erste Fall betrifft die Leiden des Cornelius Fatsch beim praktischen Umgang mit seinem unehelichen Sohn Otto. Gerichtlich ist das Umgangsrecht von Herrn Fatsch mit seinem Sohn so geregelt, dass er ihn 14-tägig freitags vom Hort abholt, um ihn dann am Montagmorgen wieder in der Schule abzuliefern. Fatsch ist verpflichtet, dem Kind die vollständigen Schul Sachen mitzugeben. So weit, so gut. Es entwickelten sich jedoch vertiefende Er-

örterungen – bis hin zum OLG Brandenburg – darüber, in welchem Zustand Ottos Kleidung am Montagmorgen sein müsse. Über das Amtsgericht wurde Fatsch nämlich auferlegt, Ottos Sachen übers Wochenende zu waschen. Fatsch jedoch ist der Meinung, dies stelle einen unzulässigen Eingriff in seine Persönlichkeitsrechte dar.

Die Richter des OLG fühlten sich so frei, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, denn in den Gerichtsakten befanden sich die Protokolle des Amtsgerichts. Es hatten bereits beide Elternteile, das Jugendamt und natürlich Otto selbst die Möglichkeit, ihre Sicht der Dinge zu dem Thema darzustellen. Anhand der Akten gelangten die Richter dieser Instanz zu dem Ergebnis, dass Fatsch eben doch nicht verpflichtet ist, die Wäsche seines Kindes zu waschen. Die Begründung für das Urteil ist einfach, logisch und schön: „Die Entscheidung über die Bekleidung des Kindes und die dabei einzuhaltenden Hygienestandards betrifft eine Angelegenheit der tatsächlichen Betreuung und fällt in die alleinige Entscheidungsbe fugnis des Elternteils, bei dem sich das Kind auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung befindet.“

Im zweiten Fall, von dem wir berichten wollen, geht es um die Frage, ob Tochter Penelope für ihre zweite Berufsausbildung Anspruch auf BAföG hat oder ob die Eheleute Paul und Pauline Puffer aus Dortmund ihr Unterhalt zahlen müssen. Penelope besuchte seit der 10. Klasse eine staatliche Hochschule für Musik und darstellende Kunst. Nach mittlerer Schulreife und erfolgreich getanztem Auswahlverfahren nahm sie sodann am Studiengang Tanz an der Akademie des Tanzes teil. Im Jahr nach dem Tanzdiplom bewarb sich Penelope europaweit um eine Anstellung als Tänzerin, dies allerdings erfolglos. Somit nahm sie ab dem Jahr 2012 ihre Schulbildung wieder auf, erwarb die allgemeine Hochschulreife und begann 2015 ein Universitätsstudium der Fachrichtung Psychologie in Berlin.

Wie eingangs angedeutet, weigerten sich die öffentlichen Einrichtungen, diese Entwicklung von Penelopes Lebenslauf zu finanzieren, und auch das zuerst bemühte Amtsgericht (Familiengericht) sah die Unterhaltsverpflichtung bei den Eltern. Das am Ende angerufene OLG Hamm gab allerdings den Eheleuten Puffer Recht. Zur Begründung verwiesen die Richter auf



Das Steuerlexikon - V wie...

V verbrauchsteuern

Ein wunderbares Beispiel für die Verbrauchsteuer ist die Sektsteuer. Sie wurde zu Kaisers Zeiten eingeführt, um den Bau der Kriegsmarine zu bezahlen. Doch bekanntlich rosten die letzten Reste der solcherart finanzierten Schiffe längst auf dem Meeresboden von Scapa Flow vor sich hin, während der Konsum von Sekt noch immer steuerpflichtig ist.

Die Grundidee der Verbrauchsteuer sieht vor, dass sie genau zum Zeitpunkt des Verbrauchs fällig wird. Bei der Besteuerung von Strom funktioniert das gut: In dem Moment, da Otto Normalstromverbraucher den Lichtschalter anknipst, beginnt der Strom zu fließen, und in fester Verbindung mit dem Stromzähler fängt genau dann die Staatskasse an zu klingeln. Bei anderen Verbrauchsteuerarten ist das mit der Grundidee allerdings so eine Sache. Wenn zum Beispiel im dunklen Hinterzimmer der Sektkorken knallt, denkt in diesem Moment wirklich niemand an die Begleichung einer Steuerschuld. Daher wird beim Verbrauch bestimmter Güter (etwa auch bei Tabak, Kaffee und Brennstoffen) die Verbrauchsteuer bereits dann fällig, wenn die

Güter die Produktionsstätte zum Verbrauch in Deutschland verlassen. Bei anderen Gründen für den Warenausgang – wenn der Kräuterlikör beispielsweise in die USA exportiert wird – wird der Transport von den Zollbehörden überwacht.

Um noch einmal auf die Sektsteuer zurück zu kommen: Die ist mittlerweile in der Schaumweinsteuer aufgegangen, mit der auch Sekt-Derivate abgegolten werden können. Außerdem ist die Erhebung von Verbrauchsteuern auf alkoholische Getränke innerhalb der EU harmonisiert worden, sodass die EU-Länder nur einen geringen Spielraum haben bei der Umsetzung der Richtlinien in nationale Gesetze. Deutschland nutzte diesen Spielraum so aus, dass auch Wein (also Sekt & Co. ohne Bläschen) im Schaumweinsteuergesetz als verbrauchsteuerpflichtige Ware erfasst ist, der Steuersatz aber auf 0,00% festgelegt wurde.

Manch eine Verbrauchsteuer wurde auch wieder aufgegeben – etwa die Salzsteuer, Zuckersteuer, Zündwarensteuer, Leuchtmittelsteuer, Teesteuer, Spielkartensteuer, Essigsäuresteuer und die wohl kurzlebigste unter den Verbrauchsteuern: die Kernbrennstoffsteuer.

die im BGB formulierte Verpflichtung für die Eltern eines Kindes, dass eine vollständige Berufsausbildung geschuldet wird, die der Begabung und den Fähigkeiten, dem Leistungswillen und den beachtenswerten Neigungen des Kindes am besten entspricht und sich in den Grenzen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern hält. Dabei liegt die Betonung auf dem Wort „eine“. Ausnahmen sind nur unter besonderen Umständen gegeben, etwa wenn der Beruf aus gesundheitlichen oder sonstigen, bei Ausbildungsbeginn nicht vorhersehbaren Gründen nicht ausgeübt werden kann, wenn die Eltern das Kind in einen unbefriedigenden, seinen Begabungen nicht hinreichend Rechnung tragenden Beruf gedrängt haben, wenn die angemessene Ausbildung verweigert wurde oder auch wenn die erste Ausbildung auf einer deutlichen Fehleinschätzung der Begabung des Kindes beruht.

Manchmal also muss man einfach nur lesen können, und schon wird der Umgang mit den Kindern viel einfacher. Oder?

Parken I: Was ist Lieferverkehr?

Warum sich der Leverkusener Rechtsanwalt Dennis Krähn seine Post nicht einfach so in seinen Briefkasten stecken lässt, wie jeder andere Mensch auch, ist nicht überliefert. Krähn holte sich seine Anwaltspost stets selbst bei einer Postfiliale in der Fußgängerzone ab. Da er aber immer wenig Zeit hatte und außerdem Laufen nicht schick ist, fuhr er üblicherweise mit seinem Mercedes-Benz bei der Postfiliale vor. Irgendwann an einem sonst wunderschönen Tag fiel dieses Prozedere einem Außendienstmitarbeiter des Ordnungsamtes auf. Prompt klemmte er Krähn ein Bußgeld-Zettelchen über 30 Euro unter den Tickethalter, also das rechte Scheibenwischerblatt.

Da sich die Postholerei natürlich jeden Tag wiederholt, sah sich Krähn veranlasst, das Ansinnen des Ordnungsamtes mit allen juristischen Mitteln zu vereiteln. Ganz praktisch begründete der Rechtsanwalt die Ordnungsmäßigkeit seines Tuns damit,



dass das Fahrverbot für die Fußgängerzone durch ein Zusatzschild für den Lieferverkehr aufgehoben worden sei.

Die Rechtsmittel von Rechtsanwalt Krähn blieben bis zum Oberlandesgericht Köln (OLG) ohne Erfolg. Nach Meinung der Richter ist schon nach dem Wortsinn unter dem Begriff „Lieferverkehr“ in erster Linie der Transport von Waren und Gegenständen von und zum Kunden zu verstehen. Fußgängerzonen dienen dem Schutz der Fußgänger; die Gelegenheit haben sollen, sich dort ungehindert und unbelästigt von Kraftfahrzeugen aufzuhalten, ohne dass sie dabei erschreckt, gefährdet oder überrascht werden. Genau aus diesem Grunde sind immer nur eng begrenzte Ausnahmen vom Verbot des motorisierten Straßenverkehrs zugelassen. Es kann nämlich nicht Sinn und Zweck dieser Ausnahmen sein, irgendwelche Leute bei Allerweltsgeschäften wie dem Holen der Post zu privilegieren.

Leider wissen wir nicht, wieviel Post Krähn überhaupt täglich abzuholen hatte. Für den Fall, dass sie körbeweise anfallen sollte, kann man wohl eher nicht von Allerweltsgeschäften sprechen.

Parken II: Abschleppkosten bei plötzlichem Halteverbot

Endlich war die Urlaubszeit für Petra Porskopf aus Düsseldorf erreicht. Vor ihrem Abflug hatte sie noch ein paar Kleinigkeiten zu erledigen. Danach stellte sie ihr Auto am 19. August 2013 auf einer öffentlichen Straße in Düsseldorf vor dem Nachbarhaus ihrer Wohnung ab und verschwand in die wohlverdienten Ferien.

Am Vormittag des 20. August 2013 aber stellten Mitarbeiter eines privaten Umzugsunternehmens genau dort, wo Porskopfs Auto stand, zwei mobile Halteverbotsschilder für den Zeitraum vom 23. bis zum 24. August, jeweils von 7 bis 18 Uhr, auf. Als dann am 23. August der LKW-Fahrer der Umzugsfirma seinen Parkplatz suchte, stand das Auto von Frau Porskopf natürlich im Weg. Niemand hatte die Autoschlüssel, um es wegzufahren.

So veranlasste ein Mitarbeiter der Stadt Düsseldorf um 13:43 Uhr, dass das Fahrzeug von einem Abschleppunternehmen auf dessen Betriebshof der Stadt geschleppt wurde. Was danach passierte, ist sicherlich leicht zu erraten: Als Frau Porskopf aus dem Urlaub zurückkam, sah alles aus wie vorher, es fehlte eben nur ihr Auto im Straßenbild. Ein paar wenige Telefonate brachten ihr die Erkenntnis, dass das Auto nicht gestohlen, sondern an-

dersartig abgezogen worden war. Am 5. September 2013 löste Porskopf ihr Auto gegen die Zahlung von 176,98 Euro für Abschlepp- und Verwahrungskosten aus. Zusätzlich wurde ihr von der Stadt Düsseldorf mit Bescheid vom 7. Oktober 2013 eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 62 Euro auferlegt.

Das Perfide an diesem System in Städten wie Düsseldorf ist, dass Frau Porskopf keine andere Möglichkeit hatte, um ihr Auto wieder zu bekommen, als die „Gebühr“ beim Betriebshof zu entrichten. Dabei ist es völlig egal, ob sie etwas für das Abschleppen des Autos konnte oder nicht. Erst nach der Zahlung kann sie versuchen, mit Rechtsanwalt und Klage ihr Geld wieder erstattet zu bekommen. Wenn ein privater Gewerbetreibender so handeln würde, schritte die Ordnungsmacht sicherlich – und hoffentlich – ein. Da Frau Porskopf diese Mühe nicht scheute, wird der Fall in unserem InfoBrief erwähnt.

Auf dem Weg durch die Instanzen hatte Porskopf allerdings erst beim Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) den notwendigen Erfolg. Aus heutiger Sicht eher amüsant war dabei die Begründung des auch mit dem Fall befassten Oberverwaltungsgerichtes in Münster: Die Festsetzungen seien rechtmäßig gewesen, schließlich seien die Verkehrsschilder gut erkennbar aufgestellt worden. Die Tatsache, dass Porskopf von ihrem Urlaubsort aus trotzdem keine gute Sicht auf die Schilder haben konnte, schien bei den Überlegungen des Oberverwaltungsgerichtes keine Rolle zu spielen.

Ansonsten bewegten sich die Diskussionen in dem Spannungsfeld, dass zwar ein parkendes Auto auch dann am Straßenverkehr teilnimmt, wenn sich der Fahrzeughalter weit weg im Urlaub befindet, dass aber natürlich auch eine zumutbare Chance bestehen muss, auf solch ein plötzlich und unerwartet auftauchendes Halteverbotsschilder zu reagieren. Zur Auflösung des Dilemmas hatte das BVerwG bereits im Dezember 1996 entschieden, dass dem Fahrzeughalter eine Vorlaufzeit von drei vollen Tagen gebilligt werden muss, und erst am vierten Tag nach der Aufstellung des Verkehrszeichens ist das kostenpflichtige Abschleppen des Fahrzeuges verhältnismäßig.

Auch wenn das BVerwG diese Entscheidung immer wieder zur Erinnerung auf

den Tisch legte, wollten sich die abschleppenden Gemeinden und die befassten Gerichte nicht mit dieser Zeitspanne abfinden. Insbesondere im Bundesland Nordrhein-Westfalen rechnete man diese drei Tage irgendwie in 48 Stunden um, und diese Rechenkünste wurden – wie man im Abschlepp-Falle von Frau Porskopf live erleben konnte – von der lokalen Jurisprudenz übernommen. Aber auch in anderen Bundesländern war man bemüht, die Uhren schneller ticken zu lassen. So wurde es beispielsweise im Februar dieses Jahres vom Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg als völlig in Ordnung befunden, dass am 20. November 2014 um 7:35 Uhr ein Auto abgeschleppt wurde, weil ja das Halteverbotsschild am 17. November 2014 um 7:30 Uhr vor dem betreffenden Auto postiert worden war. Immerhin konnte man hier die Dauer von drei Tagen ordnungsgemäß in eine Stundenzahl von 72 umrechnen. Allerdings ist unklar, was diese stundenscharfe Berechnung sollte. Aus diesem Grunde wurde wohl auch das Berliner Urteil in der Urteilsbegründung des BVerwG noch einmal ausdrücklich „lobend erwähnt“.

Wer übrigens denkt, dass die vom BVerwG postulierte Mindestdauer von drei Tagen aus der Luft gegriffen wäre, der irrt! Nur ein Mindestvorlauf von drei vollen Tagen deckt auch eine typische Wochenendauswesenheit ab.



Wegeunfall mit Zwischenstopp

Es hat sich quasi schon zur Tradition entwickelt, dass wir im InfoBrief über eine bestimmte Sparte des Sozialversicherungsrechts berichten: Konkret geht es immer wieder um die Frage, was ein Wegeunfall ist und was nicht, denn bei den anerkannten Wegeunfällen werden die Heilungschancen durch Kostenübernahmen der Berufsgenossenschaft deutlich verbessert. Nun könnte man meinen, dass wir längst alle denkbaren Fälle ausdiskutiert hätten. Aber das ist ein Irrtum, denn das wirkliche Leben ist noch viel facettenreicher, als man sich vorstellen kann.

Die Profession von Rubens Hartgriff aus Gelsenkirchen ist die Fahrzeugaufbereitung. Im März 2012 hielt sich Hartgriff gerade in seiner Wohnung auf, als ihm siedend heiß einfiel, dass er noch einen wichtigen Geschäftstermin in der etwa 2 Kilometer entfernten Arbeitsstätte wahrnehmen müsse. Diese Erinnerung und vielleicht auch der – hinterher bestätigte – leichte Kokain-Genuss führten dazu, dass Hartgriff irgendwie zappelig war. Und so passierte es, dass er, als er die verriegelte Wohnungstür von innen aufschließen wollte, den Schlüssel abbrach.

Um den Geschäftstermin trotzdem noch einzuhalten, verließ Hartgriff die Dachgeschosswohnung in Arbeitsmontur mit Overall und Sicherheitsschuhen über ein Fenster. Von dort wollte er sich auf das Flachdach vor der Wohnung herablassen. Doch Hartgriff stürzte ab, fiel auf das Flachdach und brach sich den rechten Unterschenkel.

Ein „schöner“ Fall. Sicherlich hätte er auch in der Spielshow „Wie hätten Sie entschieden“ einen zentralen Platz gefunden. We-



nig verwunderlich also, dass die Frage, ob es sich bei diesem Abgang um einen Wegeunfall handelte oder nicht, alle möglichen Gerichtsinstanzen beschäftigte. Und erst das Bundessozialgericht (BSG) brachte das Recht für Herrn Hartgriff auf den richtigen Weg.

Das zwischendurch mit dem Fall befasste Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) kam nach einem Ortstermin zu dem Ergebnis, dass der Versicherungsschutz erst mit dem Durchschreiten der Außentür des Gebäudes beginnt. Wenn die Außentür jedoch nicht erreichbar ist, sind Fenster (auch im oberen Geschoss) der Außentür ausnahmsweise gleichzustellen, sofern der häusliche Bereich durch ein Fenster tatsächlich verlassen wird.

Hartgriff allerdings war vom Dachgeschoss aus auf dem Weg zu einem „Zwischenziel“ gewesen, dem Flachdach. Und dort befand er sich, als er sich das Bein brach; also noch im unversicherten häuslichen Bereich. Der nämlich endet frühestens mit dem Überschreiten der Dachkante zum weiteren Abstieg von der Dachfläche in Richtung „Weg vor dem Haus“. Das jedenfalls meinte das Landessozialgericht.

Das Bundessozialgericht hingegen stellte klar, dass dem nicht so ist. Ist die Außentür des Wohnhauses nicht erreichbar, kann ausnahmsweise auch eine sonstige Gebäudeöffnung (etwa ein Fenster) die mit der Haustür vergleichbare Grenze zwischen dem unversicherten häuslichen und dem versicherten öffentlichen Bereich bilden und damit Startpunkt des versicherten Weges sein. Hierzu stellten die hohen Richter fest, dass der von Hartgriff gewählte Weg keineswegs ungeeignet war, denn bei den hier gegebenen räumlichen Umständen und einem Höhenunterschied von rund 2,60 Metern zwischen den Etagen darf ein objektiver Beobachter noch annehmen, dass das Herabklettern aus dem Dachgeschossfenster unfallfrei gelingen würde. Andere konkurrierende Beweggründe (etwa Imponiergehabe, Übermut, Nachweis angeblicher turnerischer Gewandtheit) für die Wahl der zurückgelegten Strecke über das Sattel- und Flachdach konnten von den Gerichten nicht festgestellt werden. Daran änderte auch die Blutuntersuchung nichts, die nach dem Unfall durchgeführt wurde und die einen positiven Kokainbefund ergab. Auf dieser Grundlage ließe sich keine konkrete Beeinträchtigung der Wegefähigkeit nachweisen, hieß es.

Dennoch hoben die Richter des BSG am Ende ihrer Urteilsbegründung noch einmal ihren mahnenden Zeigefinger: Die Freiheit der Routenwahl, der Fortbewegungsart und des Fortbewegungsmittels gilt nicht unbegrenzt. Hätte Hartgriff seine Wohnungstür öffnen und das Treppenhaus nutzen können, dann hätte er diesen Weg auch gehen müssen – auch, wenn der deutlich risikoärmere Weg durch das Treppenhaus bis zum Durchschreiten der Haustür nicht unfallversichert ist.

Impressum

Der InfoBrief erscheint viermal jährlich. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen.

Verleger und Herausgeber: Wagemann + Partner PartG mbB, Eisenbahnstraße 64, D-10709 Berlin, Fon +49 - 030 - 89 38 89 - 0, Fax +49 - 030 - 89 38 89 - 99, Email info@wagemann.net

Text und Gestaltung: Ullrich Hänchen, Dr. Andrea Schorsch

Illustrationen: Annemone Meyer

Druck: DATEV eG

© Wagemann + Partner PartG mbB 2018, Kopie oder Nachdruck nur mit ausdrücklicher Genehmigung



steuerquartier

KÖLNER STRASSE 46 | D-57555 MUDERSBACH
TELEFON 02 71.359 15-0 | TELEFAX 02 71.359 15-50
EMPFANG@STEUERQUARTIER.DE